

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

vom 15. Juli 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2010) und **Antwort**

Trinkwasserkontrollen bei privaten Hausbrunnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern ist dem Senat bekannt, dass Grundstücksbesitzer in Marzahn-Hellersdorf durch das Gesundheitsamt aufgefordert wurden, ihre Brunnen gemäß Trinkwasserverordnung anzuzeigen und einmal jährlich umfangreiche Trinkwasserentnahmen und -kontrollen durch das Amt oder zugelassene Labore durchführen zu lassen?

2. In welchen Berliner Bezirken werden Grundstücksbesitzer durch die Gesundheitsämter aufgefordert, private Hausbrunnen anzuzeigen und umfangreiche Trinkwasserkontrollen auf ihren Grundstücken zuzulassen?

3. Inwiefern gibt es eine Forderung der Senatsverwaltung für Gesundheit nach Trinkwasserkontrollen für nicht-öffentliche Hausbrunnen auf Privatgrundstücken?

4. Wie werden die beim Gesundheitsamt angezeigten Brunnen mit den angemeldeten Brunnen zur Erhebung des Grundwasserentnahmeentgeltes abgeglichen?

5. Inwiefern sieht der Senat Trinkwasserkontrollen aufgrund der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für Hausbrunnen, die ausdrücklich nicht der öffentlichen Nutzung laut TrinkwV dienen, für rechtlich zulässig?

6. Wie verträgt sich nach Ansicht des Senates die Forderung des Gesundheitsamtes mit dem Schutz personenbezogener Daten nach dem Berliner und dem Bundesdatenschutzgesetz?

Zu 1. bis 6.: In allen Berliner Bezirksämtern gilt die TrinkwV 2001 i.V.m. der Ausführungsvorschrift (AV) TrinkwV. Danach ist die Eigenwasserversorgungsanlage beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen und das Wasser für den menschlichen Gebrauch durch die/den Pflichtige/n zu kontrollieren (Eigenüberwachung) und seitens des Gesundheitsamtes zu überwachen. Die Überwachung geschieht im Rahmen des den Gesundheitsäm-

tern zugestandenem pflichtgemäßen Ermessensspielraum. Die Forderung zur Erfüllung der Informationspflicht der Grundstücksbesitzer/innen gegenüber den Gesundheitsämtern nach der Trinkwasserverordnung und der dazugehörigen Ausführungsvorschrift steht im Einklang mit dem Bundes- und dem Berliner Datenschutzgesetz.

Die Untersuchungen von Wasser für den menschlichen Gebrauch werden gesetzlich gefordert. Die Überwachung gehört zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die Überwachung geschieht im Rahmen des den Gesundheitsämtern zugestandenem pflichtgemäßen Ermessensspielraums unter besonderer Beachtung der Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung, Leitfaden für Gesundheitsämter der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kleinanlagen u.a.

Seitens der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung gibt es keine von der TrinkwV 2001 und der AV TrinkwV abweichenden Forderungen an die Unternehmer/innen oder sonstigen Inhaber/innen von Trinkwasserversorgungsanlagen. Die TrinkwV 2001 differenziert nicht zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen „Hausbrunnen“.

Ein Abgleich der beim Gesundheitsamt angezeigten Brunnen mit den angemeldeten Brunnen zur Erhebung des Grundwasserentnahmeentgeltes findet deshalb auch nicht statt.

Weder der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung noch dem ihr diesbezüglich nachgeordneten Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) sind im Übrigen bislang Tatsachen bekannt geworden, die den Schluss zulassen, dass in Marzahn-Hellersdorf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) anders als in anderen Berliner Bezirken ausgelegt und ausgeführt wird.

7. Welche Kosten entstehen für Grundstücksbesitzer durch Trinkwasserkontrollen?

Zu 7.: Die Kosten für Trinkwasseruntersuchungen

sind abhängig vom Untersuchungsumfang, der wiederum abhängt von der Förderleistung der Wassergewinnungsanlage, einer ggf. vorhandenen Wasseraufbereitungsanlage und ggf. der Hausinstallation sowie der Vorbefunde. Die Kosten setzen sich zusammen aus der Probenahme und den Untersuchungen der organoleptischen, chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Parameter vor Ort und im Labor. Die Kosten für eine Untersuchung können je nach Umfang bis zu 2.000,00 € für eine umfangreiche Trinkwasseruntersuchung betragen, für eine einfache mikrobiologische Untersuchung werden zurzeit vom Landeslabor Berlin-Brandenburg bis zu 125,87 € gemäß Entgeltordnung berechnet.

8. In welchen Abständen wären nach Ansicht des Senats solche Trinkwasserkontrollen bei privaten Hausbrunnen notwendig - in normalen Fällen ohne Auffälligkeiten bei vorangegangenen Trinkwasserkontrollen?

Zu 8.: Die Abstände für Untersuchungen bei unauffälligen Vorbefunden für Kleinanlagen mit einem Fördervolumen von weniger als 3 m³ / Tag betragen gem. TrinkwV 2001:

- 1 Untersuchung / Jahr für die mikrobiologischen Parameter
- 1 Untersuchung / 3 Jahre für die chemischen Parameter

Berlin, den 02. August 2010

In Vertretung

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel H o f f

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2010)